

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld (FEUERWEHRSATZUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld

- FEUERWEHRSATZUNG -

beschlossen:

§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld“.

(2) Die Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles oder, wenn die betreffende Stadtteilfeuerwehr sich aus mehreren Stadtteilen zusammensetzt, eine geographische Bezeichnung des Zuständigkeitsgebiets. Dies sind:

1. Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld – Stadtteilfeuerwehr ALLMERSHAUSEN
2. Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld – Stadtteilfeuerwehr FULDATAL
(für die Stadtteile Asbach und Beiershausen)
3. Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld – Stadtteilfeuerwehr HEENES
4. Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld – Stadtteilfeuerwehr HOHE LUFT - PETERSBERG
5. Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld – Stadtteilfeuerwehr JOHANNESBERG
6. Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld – Stadtteilfeuerwehr KERNSTADT
7. Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld – Stadtteilfeuerwehr SOLZTAL
(für die Stadtteile Kathus und Sorga)

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Kreisstadt Bad Hersfeld unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Kreisstadt Bad Hersfeld Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen:

1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
3. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
4. die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - a) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
 - b) wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - c) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - d) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - e) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Kreisstadt Bad Hersfeld in Frage kommen, hat der Stadtbrandinspektor die Meldung an den Magistrat unter Einhaltung des Dienstwegs weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Kreisstadt Bad Hersfeld haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Bad Hersfeld und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen grundsätzlich das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder

körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen – insbesondere das polizeiliche Führungszeugnis bzw. das ärztliche Attest – nicht vorgelegt werden, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden. Gleiches gilt, wenn keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird. Der zuständige Wehrführer hat den Stadtbrandinspektor hierrüber zu informieren.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des ehrenamtlichen Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können selbst zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben:

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

1. der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. dem Austritt,
3. dem Ausschluss,
4. der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem zuständigen Wehrführer erklärt werden. Dieser hat den Stadtbrandinspektor hierrüber zu informieren.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund im Sinne dieses Absatzes ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten, die wiederholte Beschädigung des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld in der Öffentlichkeit und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber:

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) die Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) den befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Sie ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den mündlichen Verweis gem. § 9 Abs.1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen. Eine Kopie der Niederschrift über den mündlichen Verweis ist der Personalakte beizufügen.

§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem zuständigen Wehrführer erklärt werden muss,
2. durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den

Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld führt den Namen "Jugendfeuerwehr Bad Hersfeld" mit dem in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Bad Hersfeld ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Sie wird geleitet von dem Jugendfeuerwehrwart, der auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr von dem Wehrführer eingesetzt wird. Die Einsetzung erfolgt mit Zustimmung des Stadtbrandinspektors. Eine Zweitschrift des Einsetzungsschreibens ist dem Stadtbrandinspektor zu übersenden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht des Stadtbrandinspektors als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt (Stadtjugendfeuerwehrwart) bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren und deren Stellvertreter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, dessen Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

(4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen bei Amtsantritt und alle darauffolgenden fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 12 KINDERGRUPPEN

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld führt den Namen „Kindergruppe Bad Hersfeld“ mit dem in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Zusatz.

(2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe der Stadt bedient. Der Leiter der Kindergruppe der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Gleiches gilt für den stellvertretenden Leiter der Kindergruppe der Stadt, die Leiter der Kindergruppe der Stadtteilfeuerwehren und deren Stellvertreter und die Betreuer in den Kindergruppen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Kreisstadt Bad Hersfeld tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

(4) Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen müssen bei Amtsantritt und alle darauffolgenden fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 13
**STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR,
WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER, VERTRETER DER EHREN- UND
ALTERSABTEILUNG**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld ist der Stadtbrandinspektor. Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Erreicht der Gewählte vor Ablauf der Amtszeit die Altersgrenze, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Die Amtszeit beginnt mit der Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Findet die Wahl vor dem Ende der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers statt, kann die Ernennung erst mit dessen Ausscheiden erfolgen.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld statt (§16). Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nicht zustande, so hat der Magistrat im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor unverzüglich einen Stadtbrandinspektor bis zur nächsten Wahl bestellen.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld angehört, persönlich geeignet ist und – soweit die Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat - die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge nach der Feuerwehrorganisationsverordnung nachweisen kann. Zudem muss dieser die Hauptwohnung im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld haben.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Bad Hersfeld ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld sowie die Ausbildung der dieser Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

(6) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(7) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Auf Antrag der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld kann ein zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor gewählt werden. Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Bad Hersfeld ernannt.

(8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Stadtbrandinspektor und der stellvertretende Stadtbrandinspektor durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(9) Die Wehrführer führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 17).

(10) Der erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 17).

(11) Auf Antrag der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr kann ein zweiter stellvertretender Wehrführer gewählt werden. Der zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Für die Anforderungen gelten die Abs. 4 entsprechend.

(12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

(13) Der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung führt die Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Er wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Bad Hersfeld gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung. Die Vertreter der Ehren- und Altersabteilungen der Stadtteilfeuerwehren führen die jeweilige Ehren- und Altersabteilung nach Weisung des Wehrführers der Stadtteilfeuerwehr. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Gewählt werden kann nur, wer der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter/der Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, den Zugführern und deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt und dessen Stellvertreter, sowie aus dem Leiter der Kindergruppe der Stadt und dessen Stellvertreter besteht und die Aufgabe hat, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld im Bedarfsfall zu beraten. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses, die nicht öffentlich stattfinden, ein. Die Einberufung hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn schriftlich per E-Mail oder durch Aushang zu erfolgen. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer/den stellvertretenden Wehrführern, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Schriftführer, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils sowie dem Leiter der Kindergruppe des betreffenden Stadtteils.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Schriftführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Einberufung hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn per E-Mail oder durch Aushang zu erfolgen. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein bzw. seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen grundsätzlich zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn per E-Mail bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandinspektor zu überlassen.

§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Bad Hersfeld statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Eine außerordentliche gemeinsame Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Stadtteilfeuerwehren hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und dessen Stellvertreters/Stellvertretern – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld hat die Niederschrift zu erstellen und diese zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Der Stadtbrandinspektor bzw. seine Stellvertreter sind zu der Jahreshauptversammlung rechtzeitig einzuladen. Sie haben das Recht im Rahmen der Jahreshauptversammlung ebenfalls einen Bericht zu erstatten bzw. zum Bericht des Wehrführers Stellung zu nehmen.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer bzw. deren Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Legt der Stadtbrandinspektor, ein Wehrführer oder dessen Stellvertreter oder der Schriftführer sein Amt vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Wahlzeit von fünf Jahren nieder oder wird aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen, erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit der fünfjährigen (Regel-)Wahlzeit. Falls erforderlich, kann hierzu eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

(4) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorherschriftlich oder elektronisch per E-Mail zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang in den Feuerwehrhäusern der Stadtteilfeuerwehren hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(5) Der Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, der Schriftführer der Stadt bzw. die Schriftführer der Stadtteilfeuerwehren werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Kreisstadt Bad Hersfeld unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die freiwilligen Feuerwehren – Feuerwehrsatzung- der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 15.12.2006 (bekannt gemacht in der Hersfelder Zeitung am 21.12.2006) i. d. F. der 1. Änderung vom 14.11.2013 (bekannt gemacht in der Hersfelder Zeitung am 23.11.2013).

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am [REDACTED] übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Hersfeld, den [REDACTED]

Fehling
Bürgermeister